

**Mitteilung des Senats  
an die Stadtbürgerschaft  
vom 1. September 2015**

**Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung bremischer  
Kommunalsteuerortsgesetze**

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung bremischer Kommunalsteuerortsgesetze mit der Bitte um Beschlussfassung.

Der Hebesatz der Grundsteuer B wurde zuletzt im Jahr 2004 von 530 % auf 580 % angehoben. Seitdem haben viele Kommunen von ihrem Hebesatzrecht Gebrauch gemacht und ihre Hebesätze erhöht. Vor dem Hintergrund der Anforderungen des Konsolidierungspfades und der damit in Verbindung stehenden Notwendigkeit auch die eigenen Einnahmepotentiale zu nutzen, wird vorgeschlagen, den Hebesatz der Grundsteuer B zum 01.01.2016 auf 695 % anzuheben. Durch die Erhöhung wird Bremen im Großstadtvergleich weiterhin deutlich unter Kommunen, wie Berlin (810 %) und Duisburg (855 %), liegen. Bei Vergleichskommunen wie Stuttgart (520 %), Nürnberg (535 %) und Hannover (600 %) ist zu berücksichtigen, dass dort zusätzlich eine Straßenreinigungsgebühr erhoben wird, auf die in Bremen weiterhin verzichtet wird, so dass die Gesamtbelastung sich in einer vergleichbaren Größenordnung bewegt.

Zusätzlich bedarf es der Anhebung des zuletzt 1998 erhöhten Hundesteuersatzes und des zuletzt 2007 erhöhten Zweitwohnungsteuersatzes, um dem gewachsenen Finanzbedarf Rechnung zu tragen.

Zudem ist bei dieser Gelegenheit eine Richtigstellung der aktuellen Zuständigkeiten im Hundesteuergesetz geboten.

Ferner sollte im Ortsgesetz über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Stadtgemeinde Bremen nun auch berücksichtigt werden, dass nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 2005 (Aktenzeichen 1 BvR 1232/00 und 1 BvR 2627/03) Wohnungen, die von nicht dauernd getrennt lebenden Eheleuten oder eingetragenen Lebenspartnern aus beruflichen Gründen gehalten werden, sofern eine gemeinsame Hauptwohnung unterhalten wird, nicht der Zweitwohnungsteuer unterliegen. In der Praxis wird bereits entsprechend verfahren.

# **Ortsgesetz zur Änderung bremischer Kommunalsteuerortsgesetze**

**Vom ...**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

## **Artikel 1**

### **Änderung des Ortsgesetzes über die Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer**

In § 1 Nummer 1 Buchstabe b des Ortsgesetzes über die Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer vom 2. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 391), das durch das Ortsgesetz vom 17. Juli 2012 (Brem.GBl. S. 301) geändert worden ist, wird die Angabe „580 v.H.“ durch die Angabe „695 v.H.“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Hundesteuergesetzes**

Das Hundesteuergesetz vom 17. Dezember 1984 (Brem.GBl. S. 3 – 61-c-1), das zuletzt durch das Ortsgesetz vom 20. Dezember 2005 (Brem.GBl. S. 643) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 wird die Angabe „122,64 Euro“ durch die Angabe „150 Euro“ ersetzt.
2. In § 8 Absatz 4 Nummer 3 werden die Wörter „Finanzamt Bremen-Mitte“ durch die Wörter „Finanzamt Bremen-Nord“ ersetzt.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Finanzamt Bremen-Mitte“ durch die Wörter „Finanzamt Bremen-Nord“ ersetzt.
  - c) In Absatz 2 werden die Wörter „Finanzamt Bremen-Mitte“ durch die Wörter „Finanzamt Bremen-Nord“ ersetzt.
  - d) In Absatz 3 wird das Wort „daß“ durch „dass“ ersetzt.
4. In § 13a Satz 1 werden die Wörter „Finanzamt Bremen-Mitte“ durch die Wörter „Finanzamt Bremen-Nord“ ersetzt.

## **Artikel 3**

### **Änderung des Ortsgesetzes über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Stadtgemeinde Bremen**

Das Ortsgesetz über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Stadtgemeinde Bremen vom 12. Dezember 1995 (Brem.GBl. S. 528 – 61-k-1), das zuletzt durch das Ortsgesetz vom 20. Juni 2006 (Brem.GBl. S. 291) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Zweitwohnung ist“ die Wörter „vorbehaltlich der folgenden Absätze“ eingefügt.

b) § 2 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieses Ortsgesetzes sind:

1. Wohnungen, die eine verheiratete oder in Lebenspartnerschaft lebende Person, die nicht dauernd getrennt von ihrem Ehe- oder Lebenspartner lebt, aus überwiegend beruflichen Gründen innehat, wenn die gemeinsame Wohnung die Hauptwohnung ist und außerhalb des Gebietes der Stadtgemeinde Bremen belegen ist,
2. Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen zur Verfügung gestellt werden,
3. Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen oder freien Jugendhilfe zu Erziehungszwecken zur Verfügung gestellt werden.“

2. In § 6 werden die Angaben „10 v. H.“ durch die Angabe „zwölf Prozent“ ersetzt.

## **Artikel 4**

### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Ortsgesetz tritt, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1, Artikel 2 Nummer 1 und Artikel 3 Nummer 2 treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

## **Begründung:**

### **A. Allgemeiner Teil**

Der Hebesatz der Grundsteuer B wurde zuletzt im Jahr 2004 von 530 % auf 580 % angehoben. Seitdem haben viele Kommunen von ihrem Hebesatzrecht Gebrauch gemacht und ihre Hebesätze erhöht. Vor dem Hintergrund der Anforderungen des Konsolidierungspfades und der damit in Verbindung stehenden Notwendigkeit auch die eigenen Einnahmepotentiale zu nutzen, wird vorgeschlagen, den Hebesatz der Grundsteuer B zum 01.01.2016 auf 695 % anzuheben. Durch die Erhöhung wird Bremen im Großstadtvergleich weiterhin deutlich unter Kommunen, wie Berlin (810 %) und Duisburg (855 %), liegen. Bei Vergleichskommunen wie Stuttgart (520 %), Nürnberg (535 %) und Hannover (600 %) ist zu berücksichtigen, dass dort zusätzlich eine Straßenreinigungsgebühr erhoben wird, auf die in Bremen weiterhin verzichtet wird, so dass die Gesamtbelastung sich in einer vergleichbaren Größenordnung bewegt.

Zusätzlich bedarf es der Anhebung des zuletzt 1998 erhöhten Hundesteuersatzes und des zuletzt 2007 erhöhten Zweitwohnungsteuersatzes, um dem gewachsenen Finanzbedarf Rechnung zu tragen.

Zudem ist bei dieser Gelegenheit eine Richtigstellung der aktuellen Zuständigkeiten im Hundesteuergesetz geboten.

Ferner sollte im Ortsgesetz über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Stadtgemeinde Bremen nun auch berücksichtigt werden, dass nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 2005 (Aktenzeichen 1 BvR 1232/00 und 1 BvR 2627/03) Wohnungen, die von nicht dauernd getrennt lebenden Eheleuten oder eingetragenen Lebenspartnern aus beruflichen Gründen gehalten werden, sofern eine gemeinsame Hauptwohnung unterhalten wird, nicht der Zweitwohnungsteuer unterliegen. In der Praxis wird bereits entsprechend verfahren.

### **B. Einzelbegründung**

#### **Zu Artikel 1 (Ortsgesetz über die Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer)**

Die Erhöhung des Grundsteuerhebesatzes von bisher 580 % um 115 Punkte auf 695 % dient der Verbesserung der Einnahmesituation im Haushaltsnotlageland Bremen. Das Grundsteueraufkommen für das Land Bremen und die Stadtgemeinde Bremen wird sich jährlich um circa 27 Mio. Euro erhöhen. Der Grundsteuerhebesatz für die Stadtgemeinde Bremen liegt seit 2004 konstant bei 580%. Bremen befindet sich damit im unteren Bereich aller vergleichbaren westdeutschen Großstädte über etwa 500.000 Einwohner (Bandbreite: 440 – 855 v. H.; Durchschnitt ca. 593 %). Die Nachbargemeinden Bremens haben im selben Zeitraum ihre Hebesätze zum Teil stark angehoben und damit das Gefälle zum bremischen Hebesatz verringert. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die hier angesprochenen Großstadtkommunen zusätzlich eine Straßenreinigungsgebühr erheben.

Wegen geringer finanzieller Auswirkungen wird auf eine Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer A verzichtet.

## **Zu Artikel 2 (Hundesteuergesetz)**

### **Zu § 5 Absatz 1:**

Bisher betrug die Hundesteuer in der Stadtgemeinde Bremen 122,64 Euro pro Jahr und Hund. Die Anhebung des Hundesteuersatzes von 122,64 Euro auf 150 Euro pro Jahr und Hund wird das Hundesteueraufkommen von 1,8 Mio. Euro (Stand: Kalenderjahr 2014) um jährlich circa 329.000 Euro erhöhen. Die Stadtgemeinde Bremen orientiert sich dabei an dem oberen Niveau vergleichbarer Städte, wie zum Beispiel Köln (156,00 Euro), Essen (156,00 Euro) und Dortmund (156,00 Euro).

### **Zu § 8 Absatz 4:**

Aufgrund der Änderung der Zuständigkeiten der Finanzämter fand eine redaktionelle Änderung dahingehend statt, dass nicht mehr das Finanzamt Bremen-Mitte, sondern das Finanzamt Bremen-Nord Ansprechpartner für die Hundesteuer ist.

### **Zu § 13 Absatz 1, 2 und 3:**

Auf die Ausführungen zu § 8 wird verwiesen.

### **Zu § 13a:**

Auf die Ausführungen zu § 8 wird verwiesen.

## **Zu Artikel 3 (Ortgesetz über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Stadtgemeinde Bremen)**

### **Zu § 2 Absatz 2:**

Die redaktionelle Änderung stellt klar, dass die in den Absätzen 3 und 4 genannten Tatbestände vorrangig zu beachten sind.

### **Zu § 2 Absatz 4:**

Es wurde klargestellt, dass nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 2005 (Aktenzeichen 1 BvR 1232/00 und 1 BvR 2627/03) Wohnungen, die von nicht dauernd getrennt lebenden Eheleuten oder eingetragenen Lebenspartnern aus beruflichen Gründen gehalten werden, sofern eine gemeinsame Hauptwohnung unterhalten wird, nicht der Zweitwohnungsteuer unterliegen. Die übrigen Tatbestände gelten wie bisher fort.

### **Zu § 6:**

Bisher betrug der Steuersatz zehn Prozent der Bemessungsgrundlage. Die Erhöhung auf zwölf Prozent dient dazu, dem gewachsenen Finanzbedarf Rechnung zu tragen. Bremen orientiert sich damit am oberen Niveau vergleichbarer Städte, wie Dortmund, Bochum und Bonn. Die Anhebung des Zweitwohnungsteuersatzes wird das Zweitwohnungsteueraufkommen von 438 Tausend Euro (Stand: Kalenderjahr 2014)

um jährlich circa 87 Tausend Euro erhöhen.

**Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)**

Das Gesetz tritt mit Ausnahme der Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B, der Erhöhung der Hundesteuer und der Erhöhung Zweitwohnungsteuer am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die Steuererhöhungen treten erst ab dem 1. Januar 2016 in Kraft.